

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 76=96 (1930)

Heft: 8

Artikel: Sollen die Infanterie-Regiments- und Bataillonsstäbe eigenen Haushalt
führen?

Autor: Bieler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassen und Herzmitteln behandelt. Bei Gelbkreuz-Erkrankung griff man zu Chlorkalkaufstrichen und Berieseln der Haut mit Kaliumpermanganaten.

Interessant ist es, mit diesen deutschen Erfahrungen die englische Auffassung zu vergleichen, wie sie in einem der letzten Hefte des „Cavalry Journals“ zum Ausdruck kommt. Der Engländer gibt den Gesamtverlust an Pferden durch Kampfstoffe auf nur 5% des Gesamtverlustes durch Verwundungen an. Er behauptet, daß das Pferd durch Kampfstoffe weniger zu leiden hat, als der Mensch. Tränengas habe überhaupt keine Wirkung. Ein Schutz dagegen sei nicht notwendig. Nicht beständige, die Lungen reizende Gase in großer Dichte oder wenn sie in geringerer Dichte längere Zeit hindurch eingeatmet würden, hätten Schädigungen und den Tod zur Folge. Das Pferd würde aber nur selten in solche Verhältnisse hineingeraten. Ein wirkungsvoller Schutz sei nötigenfalls im Halten und im Schritt mit Gasfreßbeuteln einfachster Form möglich. Beständige Gase nach Art des Gelbkreuzes hätten auch auf das Pferd Wirkung, aber keine so starke, wie auf den Menschen. Flüssiges Senfgas greife zwar jedes Gewebe an, mit dem es in Berührung komme, also auch die begrenzten unbehaarten Flächen des Pferdekörpers, könne aber durch gründliche Säuberung, durch innerhalb 12 bis 18 Stunden einsetzenden Nachbehandlung der betreffenden Stellen leicht beseitigt werden. Ein wirkungsvoller körperlicher Schutz des Pferdes, etwa durch Gummistrümpfe, ließe sich mit der Beweglichkeit nicht vereinbaren.

Alles in allem glaubt also der Engländer noch weniger als der Deutsche, daß das Auftreten von Kampfgasen das Pferd völlig vom Schlachtfelde verdrängen wird.

Sollen die Infanterie-Regiments- und Bataillonsstäbe eigenen Haushalt führen?

Von Hauptmann *E. Bieler*, Bern.

Nach Ziffer 154 des Dienstreglementes ist es den Stäben freigestellt, eigenen Haushalt zu führen oder die Mannschaften des Stabes einer Einheit zur Verpflegung zuzuteilen. Die Praxis zeigt, daß die Rechnungsführer der Stäbe mit Vorliebe die letztere Art zur Verpflegung ihrer Mannschaften wählen. Soweit es sich um die Abteilungsstäbe der Spezialtruppen handelt, ist das auch ohne weiteres gegeben. Die Bestände dieser Stäbe sind zu klein zu einem eigenen Haushalte.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Stäben der Infanterie-Regimenter und -Bataillone. Der Sollbestand des Füs. Bat. Stabes beträgt 94, derjenige des Regimentsstabes 104 Unteroffiziere und Soldaten. Der Geb. Inf. Bat. Stab zählt sogar 162 Unteroffiziere und Soldaten. Die Bataillons-Stäbe haben je einen Fourier und Küchenchef, die Regiments-Stäbe einen Fourier in ihrem Bestande. Für die Zu-

bereitung der Speisen besitzen die Füs. Bat. Stäbe 6, die Geb. Inf. Bat. Stäbe 8 und die Regimentsstäbe 4 Kochkisten, nebst dem für die Zurüstung und Verteilung nötigen Material. Aus dieser Zuteilung an Personal und Material geht deutlich hervor, daß der eigene Haushalt in den Bataillons-Stäben an zuständiger Stelle als Regel betrachtet wurde und daß man auch für die Regiments-Stäbe damit rechnete. Demgegenüber haben Erhebungen in einem der letztjährigen Divisions-Wiederholungskurse ergeben, daß von allen Infanterie-Stäben der Division nur 1 Regiments- und 4 Bataillons-Stäbe den eigenen Haushalt geführt hatten. Alle übrigen Stäbe waren einer Kompagnie zur Verpflegung zugeteilt und zwar auch über die Manöverperiode.

Der Haushaltungsdienst in den Regiments- und Bataillons-Stäben muß sich der besondern Art des Dienstes der Mannschaften dieser Stäbe anpassen. Er unterscheidet sich deshalb in verschiedener Hinsicht vom Haushalte der Einheit, bei welcher wir viel einfachere Verhältnisse haben. Die Auflösung der Mannschaft des Stabes in Telephondetachements und -Patrouillen und die Zuteilung von Mannschaften der Einheiten für den Signal-, Verbindungs- und Meldedienst gestaltet die Verpflegung des Stabes im Felde besonders schwierig und kompliziert. Bei der Zuteilung des Materials wurde diesen besondern Verhältnissen Rechnung getragen, indem die Stäbe keine Fahrküchen, sondern Kochkisten erhielten. Mit letztern gestaltet sich der Verpflegungsdienst beweglicher.

Mit der Zuteilung der Stäbe an Einheiten zur Verpflegung wird den Fourieren und den Küchenleuten der Stäbe die Möglichkeit entzogen, den Haushaltungsdienst praktisch durchzuführen und sich in diesem Fache auszubilden. Das ist für die Ausbildung der genannten Funktionäre umso nachteiliger, als der Kochdienst mit der Kochkiste ohnehin schwieriger ist, als derjenige mit der Fahrküche. Der Kochdienst mit der Kochkiste bedarf vieler Uebung und praktischer Erfahrung, bis er zuverlässig spielt. Andererseits entsteht dem Personal für den Verpflegungsdienst derjenigen Einheit, welche den großen Regiments- oder Bataillons-Stab zu verpflegen hat, ganz erhebliche Mehrarbeit. Im Felddienste stellen sich sodann der Verpflegungsverteilung von der Einheitsküche aus an die Leute des Stabes viele Schwierigkeiten in den Weg. Man denke nur an die oft großen Entfernungen zwischen dem Stabe und der die Verpflegung führenden Einheit. Wenn hier die Verteilung nicht gründlich genug organisiert und fortwährend überwacht wird, so versagt sie, und als Folge treten Störungen im Verpflegungsdienste auf. Die ökonomischen Vorteile, die oft als Begründung der Zuteilung des Stabes an eine Einheit angegeben werden, rechtfertigen dieses Verpflegungssystem nicht. Allfällige bescheidene Ersparnisse, welche durch den erweiterten Einheitshaushalt erzielt werden können, werden mehr als aufgehoben durch Extraanordnungen für die Mannschaften des Stabes, welche ihre von der Mannschaft der Einheit verschiedene Dienstleistung notwendig macht. Ein Vorteil liegt einzig

beim Rechnungsführer des Stabes, welcher sich und dem zugeteilten Fourier durch das Ausschalten des Haushaltungsdienstes im Stabe eine Entlastung verschafft. Diese Entlastung ist nicht gerechtfertigt, schon deshalb nicht, weil an anderer Stelle eine entsprechende Mehrbelastung eintritt. Dann hat sie zur Folge, daß der Fourier des Stabes nur noch für den Bureaudienst verwendet wird und dieser damit das Interesse für den Truppenverpflegungsdienst verliert.

Man könnte einwenden, daß sich im Felddienste die Fouriere des Regiments- und Bataillons-Stabes doch nicht bei der Truppe befinden. Der eine geht mit dem Bagage-, der andere mit dem Fassungstrain. Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Die Hauptsache ist, daß der Stab als solcher schon im Detaildienst und Vorkurs an seinen eigenen Haushalt gewöhnt wird. Sind die Stabsfouriere im Felddienst zeitweise abwesend, so sind immer noch zur Beaufsichtigung des Verpflegungsdienstes bei den betr. Stäben die Quartiermeister anwesend. Wenn diese auch höhere Aufgaben zu erfüllen haben, so sind sie doch nicht von der Verantwortung für die richtige Verpflegung ihres Stabes entbunden.

Die gemachten Erfahrungen und Beobachtungen führen mich zum Schlusse, es sollte der eigene Haushalt in den Regiments- und Bataillons-Stäben als Regel angestrebt werden, damit Fouriere und Küchenpersonal lernen, mit ihrem Korpsmaterial zu arbeiten und sich in die besondern Verhältnisse einzuleben. Die Zuteilung eines Regiments- oder Bataillonsstabes zur Verpflegung an eine Einheit sollte nur in begründeten Fällen gestattet werden und sollte die Ausnahme bilden. Wenn das erreicht wird, so ist eine der Ursachen zu vielen Verpflegungsstörungen im Felde behoben.

Chronik der Schützenkompagnie von Nidwalden 1796—1930.¹⁾

(Fortsetzung.)

Der zweite Freischarenzug und das Gefecht am Gütsch.

Die freundeidgenössischen Verbindungen in den Uebungslagern und an den eidgenössischen Schützenfesten konnten nicht über die Gegensätze hinweghelfen, die zwischen den einzelnen Kantonen bestanden. Alte Konflikte lebten wieder auf. Leidenschaftlich bekämpften sich die radikale Fortschrittspartei und die konservative Richtung. Dem „Hie eidgenössischer Einheits-Staat“ der einen stand der Wille zur kantonalen Selbstherrlichkeit der andern gegenüber. Dieses politische Entweder-Oder wurde in verhängnisvollster Weise mit religiösen Fragen verknüpft.

Im Kanton Aargau war eine radikale Regierung am Ruder, welche die Aufhebung der Klöster anordnete und 1844 auf der Tagsatzung einen

¹⁾ Vergl. No. 7, Seite 349 ff.